

Satzung der Stadt Delitzsch über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" und der Erteilung der Genehmigung nach § 143 Abs. 2 BauGB

genehmigt mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 2. Dezember 1993
gem. § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Stadt und des
Landkreises Delitzsch vom 23. Dezember 1993

durch Aufhebungssatzung vom 28. September 2017
rückwirkend zum 31. Dezember 2016 aufgehoben,
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Delitzsch vom 28. Oktober 2017

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Delitzsch in ihrer Sitzung am 8. September 1993 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 29,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

"Altstadt".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteilung innerhalb der im Lageplan der Stadtverwaltung Delitzsch im Maßstab 1:2000 vom März 1993 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

Begrenzung des Sanierungsgebietes

Norden	Nordseite Schloßpromenade, Nordseite Rosental, Nordseite Am Wallgraben, Nordseite Karlstraße
Osten	Westseite Bitterfelder Straße, Ostseite Roßplatz, Ostseite Kohlstraße
Süden	Südseite Drei-Männer-Weg, Südseite Wallgrabenpromenade
Westen	Westseite Schloßpromenade, Westseite Oskar-Reime-Straße

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs.1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
3. Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen.
4. Der Beschluss vom 20. März 1991 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet "Altstadt Eilenburger Straße" wird aufgehoben.
5. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Nichtamtlicher Teil:

Hinweis: Die Aufhebungssatzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.